

Friedhofsatzung der Gemeinde Hollstadt für die Leichen- und Aussegnungshalle im Gemeindeteil Hollstadt

vom 16.07.2026

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Hollstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für die im Gemeindegebiet der Gemeinde Hollstadt gelegenen und von ihr verwalteten Leichen- und Aussegnungshalle im Gemeindeteil Hollstadt.

§ 2 Friedhofsziel

- (1) Die Leichenhalle im Gemeindeteil Hollstadt ist Eigentum der Gemeinde Hollstadt. Die Bau- und Unterhaltungslast sowie die Verwaltung obliegt der Gemeinde Hollstadt.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt durch Satzung die Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle zu regeln und Benutzungsgebühren zu erheben.

§ 3 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 4 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 2 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 5 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Leichen- und Aussegnungshalle sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsatzung außer Kraft.

Hollstadt, den 16.07.2026



Manfred Hartinger
1. Bürgermeister